



GESCHÄFTSORDNUNG DER KREISAUSSCHÜSSE

der Ärztekammer Schleswig-Holstein

Die Kammerversammlung beschließt folgende Geschäftsordnung für die Kreisausschüsse der Ärztekammer Schleswig-Holstein:

§ 1 Mitglieder des Kreisausschusses

(1) Für jeden Bereich eines Kreises wird gem. § 10 Abs. 6 der Hauptsatzung als rechtlich unselbständige Untergliederung der Ärztekammer ein Kreisausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Ausschusses sollen die Mitglieder der Kammerversammlung sein, die im Kreise tätig, oder falls sie ihren ärztlichen Beruf nicht ausüben, dort wohnhaft sind.

Die Zahl seiner Mitglieder soll auf das um eins erhöhte Doppelte der Kammerversammlungsmitglieder begrenzt sein.

(3) Die Wahl der Kreisausschussmitglieder erfolgt durch die Kammerversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode.

(4) Berechtigt zur Vorlage von Wahlvorschlägen sind die Kammerversammlungsmitglieder des Kreises

(5) Den Vorsitz soll in der Regel die Vorsitzende/der Vorsitzende des ärztlichen Kreisvereins erhalten.

§ 2 Aufgaben des Kreisausschusses

Die Kreisausschüsse wirken in ihrem Bereich bei der Durchführung der Aufgaben der Ärztekammer mit und übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Förderung der beruflichen Fortbildung der Ärztinnen und Ärzte,

b) die beratende Mitwirkung bei Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens sowie allgemeine Öffentlichkeitsarbeit in den Kreisen,

c) die Unterstützung der Kammer bei der Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten und die Förderung der kollegialen Zusammenarbeit,

d) die Vorbereitung der Wahlen zur Kammerversammlung.

§ 3 Sitzungen der Kreisausschüsse

(1) Im Kalenderjahr soll mindestens eine Sitzung stattfinden. Der Kreisausschuss ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder es beantragt.

(2) Der Kreisausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 4 Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden

(1) Der Kreisausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und ihre Stellvertreter in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach erfolgloser zweimaliger Stichwahl entscheidet das Los.

(2) Scheidet während der Wahlperiode die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder deren Stellvertreter aus, so ist in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Kreisausschuss kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder ihren Stellvertretern das Vertrauen entziehen. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ist in diesem Fall entsprechend Absatz 1 zu wählen. Die Vertrauensfrage ist in der Einladung anzukündigen.

§ 5 Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Kreisausschuss ein und leitet dessen Sitzung. Sie oder er

sorgt für die Erstellung eines Sitzungsprotokolls und leitet dieses dem Vorstand der Ärztekammer zeitnah zu.

(2) Die Geschäfte des Kreisausschusses werden grundsätzlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geführt.

§ 6 Deckung des Aufwandes

Die Ärztekammer gewährt jedem Kreisausschuss auf Antrag einen Kostenzuschuss zur Deckung des allgemeinen aufgabenbezogenen Aufwandes. Dieser beträgt aktuell pauschal EUR 650,- und wird durch den Finanzausschuss regelmäßig unter dem Gesichtspunkt allgemeiner Kostensteigerung überprüft und bei Bedarf im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung angepasst.

§ 7 Aufsicht

Die Kreisausschüsse unterstehen der Aufsicht der Ärztekammer Schleswig-Holstein.

6. Mai 2014